



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

vom 16. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. GEGENSTAND	3
Art. 1 Zweck	3
II. PFLICHTEN VON HALTERINNEN UND HALTERN	3
Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern	3
III. HUNDEKONTROLLE	3
Art. 3 Im Allgemeinen	3
Art. 4 Streunende Hunde	4
Art. 5 Gefährliche Hunde a) Vorbeugende Massnahmen	4
Art. 6 b) Meldung	4
Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang	4
Art. 8 Leinenzwang im Wald	4
Art. 9 Verschmutzung	5
Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt	5
IV. GEBÜHREN	5
Art. 11 Grundsatz	5
Art. 12 Betrag der Steuer	5
Art. 13 Steuerbefreiung	5
Art. 14 Grundsatz	6
V. STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN	6
Art. 15 Grundsatz	6
Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer	6
VI. VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL	6
Art. 17 Verzugszinsen	6
Art. 18 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen	6
Art. 19 b) Beanstandung der Steuerrechnung	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf

- gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

I. GEGENSTAND

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet im Bereich der Hundehaltung die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

II. PFLICHTEN VON HALTERINNEN UND HALTERN

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

- 1 Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.
- 2 Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, welche die Registrierung ihres Hundes in der nationalen Hundedatenbank AMICUS betreffen.

III. HUNDEKONTROLLE

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

- 1 Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.
- 2 Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

- 1 Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.
- 2 Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.
- 3 Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

- 1 Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.
- 2 Er kann namentlich:
 - a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
 - b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
 - c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
 - d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

- 1 In folgenden Gebieten/Anlagen sind Hunde **untersagt**:
 - ⇒ Friedhofareale
 - ⇒ Im Innern der öffentlichen Gebäude (Schulhäuser, Turn- und Sporthallen, Gemeindehaus, Aula, usw.)
- 2 In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - ⇒ auf öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen sowie allen Spielplätzen
 - ⇒ zum Schutz von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit in Wohnquartieren und im Dorfkern.
- 3 Die Einschränkungen in Abs. 1 und 2 gelten nicht für Hundehilfen und für Hunde, die für Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee oder von Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde eingesetzt werden. Ebenfalls ausgenommen sind spezifisch ausgebildete Hunde, die im Rahmen eines Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen oder zur Schulung des Umgangs eingesetzt werden.
- 4 Zum Verbot gemäss Art. 7 Abs. 1 kann der Gemeinderat auf Gesuch hin begründete Ausnahmen zulassen. Ein allfälliges Gesuch muss mindestens 20 Tage im Voraus eingereicht werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

- 1 Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.
- 2 Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

- 1 Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.
- 2 Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

- 1 Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.
- 2 Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

IV. GEBÜHREN

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.
- 2 Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.
- 3 Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.
- 4 Die nationale Hundedatenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt CHF 40.- pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

- 1 Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.
- 2 Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.
- 3 Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr

Art. 14 Grundsatz

Jegliche Meldung nach Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebür nach Artikel 60 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

V. STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN

Art. 15 Grundsatz

- 1 Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2, Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).
- 2 Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

- 1 Jede Hinterziehung der in Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).
- 2 Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VI. VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 17 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 18 Rechtsmittel a) Im Allgemeinen

- 1 Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Art. 19 dieses Reglements anwendbar.
- 3 Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements.

Art. 19 b) Beanstandung der Steuerrechnung

- 1 Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 2 Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.
- 3 Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 3. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Verabschiedet im Gemeinderat Ueberstorf am 5. März 2018

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Genehmigt von der Gemeindeversammlung von Ueberstorf am 16. Mai 2018

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft

Datum: - 1. Sep. 2018

Der Staatsrat, Direktor:



Didier Castella